

Claudia May
Am Stadtpark 34
99096 Erfurt



PER FAX: 0361 - 37 76 400

BITTE SOFORT AUF DEN TISCH!

Herrn
Staatsanwalt Steppat
Augsburger Straße 10

99091 Erfurt

7. Januar 2001

**Antrag auf beschleunigte Strafverfolgung
gemäß § 158 Abs. 2 i.V.m. § 160 Abs. 1 bis 3 und § 152 Abs. 2 StPO**

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Steppat,

zu den Ihnen vorliegenden Strafanzeigen stelle ich zusätzlich die Strafanträge und beantrage die beschleunigte Strafverfolgung.

Die **Eilbedürftigkeit** ist durch die massiven Weiterveräußerungsabsichten der nur durch Betrug und weiterer strafrelevanter Tatbestände der beteiligten Behörden, der Notarin, der Kläger, des in rechtsgeschäftlicher Vertretung tätigen KOR a. D. Jochen Dillmann und der unterlassenen Beweissicherung und Zeugenvernehmung des Vors. Richters am OVG Weimar (Urteil vom 1. März 2000) in das Grundbuch gelangten Eigentümerin, Frau Marlies Dillmann, und die gegen uns **angestrengte gerichtsanhängige Zwangsräumung** aus dem ererbten und **vorsätzlich zwangseigneten Grundstück zugunsten der zwei 1/6 Erben**, da noch weiterhin restitutionsanhängig, gegeben.

Denn auch die **Anträge nach dem Vorkaufsrecht und dem Investitionsvorranggesetz** wurden von mir, der 4/6 Haupterin, bereits am **28. Mai 1991** form- und fristgerecht gestellt und sind wegen rechtswidriger Ablehnung von Amts wegen wieder aufzunehmen und erneut zu bescheiden. Der KOR a. D., Jochen Dillmann, tätigt die Immobiliengeschäfte nur zur persönlichen Bereicherung, gleichwohl er als hochbezahlter Pensionär dem Gemeinwohl des Staates besonders verpflichtet ist - seine hier nachgewiesene Grundstückstransaktion ist bereits nach § 138 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 und 2 BGB grob sittenwidrig. Die eingetragene Eigentümerin, die wissentlich und vorsätzlich nur durch die strafbewährten Handlungen der **ehem. Amtsleiter des ARoV (Frau Klemm und Herr Jentz)**, des

Tel./AB/Fax: 0361 - 37 33 973

ehem. Finanzdezernenten beim Magistrat der Stadt Erfurt (Herrn Birkefeld), der Kläger (Graslaub, Neumann, Behrend), der Notarin (Frau Messer) und ihres in rechtsgeschäftlicher Vertretung tätigen Ehemanns, will nunmehr das rechtswidrig erlangte Grundstück - mit Hilfe der nichtinformierten Gerichtsbarkeit, auch unter Zwangsmittelanwendung gegen uns - ein drittes Mal weiterveräußern, um sich widerrechtlich in den Besitz des nunmehr angestrebten Käuferlöses von 525.000,00 DM zu bringen.

Die Strafanträge gegen die Beteiligten liegen Ihnen mit den Beweismitteln vor. Denn bereits 1992 wurde das Grundstück vorsätzlich, trotz des dem Ehepaar Dillmann bekannten Erbanspruchs und gestellten Restitutionsantrags der 4/6 Erbin, Claudia May, an die Zweiterwerber, die Herren Stöffler/Müller, weiterveräußert.

Der in **rechtsgeschäftlicher Vertretung tätige KOR a. D. Jochen Dillmann**, betrieb noch im Dezember 1992, trotz nachweisbar bekannten **Aufhebungsbescheid des LARoV und eingetragener Verfügungssperre** im kollusiven Zusammenwirken mit der Notarin Messer und dem Bauverwaltungsamt Erfurt, die rechtswidrig eine weitere Ausnahme-Grundstücksverkehrsgenehmigung auf Betreiben des Amtsleiters des ARoV, Herrn Jentz, und des Finanzdezernenten, Herrn Birkefeld, erteilten, den Zweitverkauf.

Die nach BGB mögliche Jahresfrist, um sich aus dem ersten rechtswidrig geschlossenen Kaufvertrag (500.000,00 DM) zu lösen, nutzte er wissentlich und vorsätzlich nicht, um sich in den Besitz des Käuferlöses bzw. des **Gewinns (190.000,00 DM)** durch Festhalten an dem zweiten Kaufvertrag, dessen Käuferlös in Höhe von 690.000,00 DM abgeschlossen war, zu bringen.

Durch die Vorlage der eindeutigen Schreiben der **Zweitkäufer Stöffler/Müller** und deren Ablehnung an die Notarin die Kaufpreisforderung zu erfüllen, erzwangen diese, gegen **Schadensersatzleistung** an sie in Höhe von **15.000,00 DM**, von Dillmanns die **notarielle Kaufvertragsrückabwicklung**.

Der in rechtsgeschäftlicher Vertretung für seine Frau tätige **KOR a. D.**, Herr Dillmann, versicherte am 25. September 2000, dass er von Anfang an wissentlich in Kenntnis meines 4/6 Erbanspruchs und vorliegendem Restitutionsantrag gehandelt habe. Auch die Notarin Messer habe ihn sofort über den bereits am

9. September 1992 ergangenen Widerspruchsbescheid des LARoV, wegen Nichtberücksichtigung der Haupterin Claudia May, informiert.

Die Hausmitteilungen des Magistrates der Stadt Erfurt und der Schriftwechsel zwischen der rechtswidrig in das Grundbuch gelangten M. Dillmann und den Zweiterwerbern Stöffler/Müller bestätigt das vorsätzlich rechtswidrige Handeln aller Beteiligten.

Herr Dillmann versicherte, dass die Zwangsvollstreckung des Kaufpreises in Höhe von 500.000,00 DM von den rechtswidrig begünstigten Klägern, den nur 2/6 Erben, betrieben würde. Das dagegen mögliche Rechtsmittel, der **Vollstreckungsaussetzungsklage gegen die Begünstigten wird von der Seite Dillmann unerklärlicherweise nicht genutzt.**

Daraus ist zu schließen, dass die Begünstigten der Seite Dillmann das vorsätzlich rechtswidrige Handeln gegen mich nachweisen können, zumal sie dies bereits im Verfahrensverlauf durchblicken ließen. Im Übrigen soll der Kaufvertragsinhalt - nach Aussage von Herrn Dillmann - keine Möglichkeit der Zwangsvollstreckung durch die Begünstigten bieten, da die Zahlungsmodalitäten der vereinbarten Kaufsumme nicht fixiert seien.

Für diesen Fall wäre der Seite Dillmann noch zusätzlich fortgesetztes wissentlich und vorsätzlich bösgläubiges Handeln und arglistige Täuschung zu unterstellen, um gegen uns, die Erb- und Eigentumsberechtigten, weiterhin mit massiver Erpressung (§ 253 Abs. 1 bis 3 StGB) und Nötigung (§ 240 Abs. 1 bis 2 StGB) vorzugehen.

Dies auch in Bezug auf den seit Jahren nachgewiesenen Entzug der Vermieterpflichtungen, der Unterlassung selbst dringender Notreparaturen, um die systematische Entmietung und den gezielten Verfall des Grundstücks zu forcieren. Darüber hinaus ist die größtmögliche Mißachtung der Seite Dillmann gegenüber den ihr vorliegenden amtlichen Schreiben vom 9. März 2000 des Staatlichen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen, Rudolstadt, in denen diese gegen Empfangsbekanntnis nochmals auf die Rechtswidrigkeit der Grundstücksveräußerung und die Nichtberechtigung zum Erhalt des Käuferlöses ausdrücklich hinweisen, durch dessen Handlung eindeutig belegt.

Das Schikaneverbot (§ 226 BGB), Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§ 228 BGB), Schadensersatzpflicht (§ 823 BGB) und insbesondere die **Selbsthilfe des § 229 BGB i.V.m. §§ 32 Abs. 1 und 2 und 34 StGB wegen nicht rechtzeitig zu erlangender obrigkeitlicher Hilfe** wird von uns pflichtgemäß wahrgenommen, um weitere Straftaten der Beteiligten und insbesondere des **KOR a. D.**, auch zum Nachteil des Allgemeinwohls, zu verhindern.

Ich bitte dringendst, wegen Gefahr in Verzug und vordringlichem Rechtsschutzbedürfnis der Geschwister, Claudia und Michael May, die Strafverfolgung aufzunehmen und zusätzlich **nach § 123 Abs. 1 VwGO durch Erlass Einstweiliger Anordnung i.V.m. § 1004 Abs. 2 BGB von Amts wegen** das Grundstück bis zur endgültigen Restitutionsentscheidung für die Berechtigten, der **ungeteilten** Erbengemeinschaft, zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

